

**Begründung**

**zum Satzungsbeschluss**

**Bebauungsplan Nr. 67**

**“Karken – Köllstraße / Haarener Straße”**

## INHALT

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Örtliche Situation
  - 2.1 Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsabgrenzung
  - 2.2 Boden- und Wasserverhältnisse
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
4. Inhalt des Bebauungsplanes
  - 4.1 Art der baulichen Nutzung
  - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
  - 4.3 Bauweise
  - 4.4 Baugrenzen
  - 4.5 Garagen und Stellplätze
  - 4.6 Spielplätze
  - 4.7 Verkehrsflächen
  - 4.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen  
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen etc.
5. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltbericht
6. Ver- und Entsorgung
  - 6.1 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
  - 6.2 Stromversorgung
  - 6.3 Müllentsorgung
7. Altlasten
8. Bodenordnung
9. Flächenbilanz und Kosten

## 1. Ziel und Zweck der Planung

Der Stadtteil Karken ist der Beginn eines Siedlungsbandes in der Stadt Heinsberg, das sich von Karken über Heinsberg bis Oberbruch erstreckt. Der Gebietsentwicklungsplan setzt diesen Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) fest. In der Ortslage Karken sind nur noch wenige Grundstücke zur Bebauung vorhanden. Um eine Vorsorge in Bezug auf baureife Grundstücke in diesem vorrangigen Siedlungsbereich zu treffen, ist vorgesehen, die in Rede stehenden Grundstücke, Gemarkung Karken, Flur 25, Flurstücke 25, 26, 27, 28, 185, 188, 245, 284 und 285, Flur 27, Flurstücke 244 sowie 245 und Flur 29, Flurstück 98 tlw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Nach den Vorschriften des BauGB ist die Errichtung der geplanten Vorhaben in diesem Bereich derzeit nicht möglich und auch zur Realisierung der vorgesehenen neuen Straßenverkehrsflächen ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage, nämlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes, notwendig.

## 2. Örtliche Situation

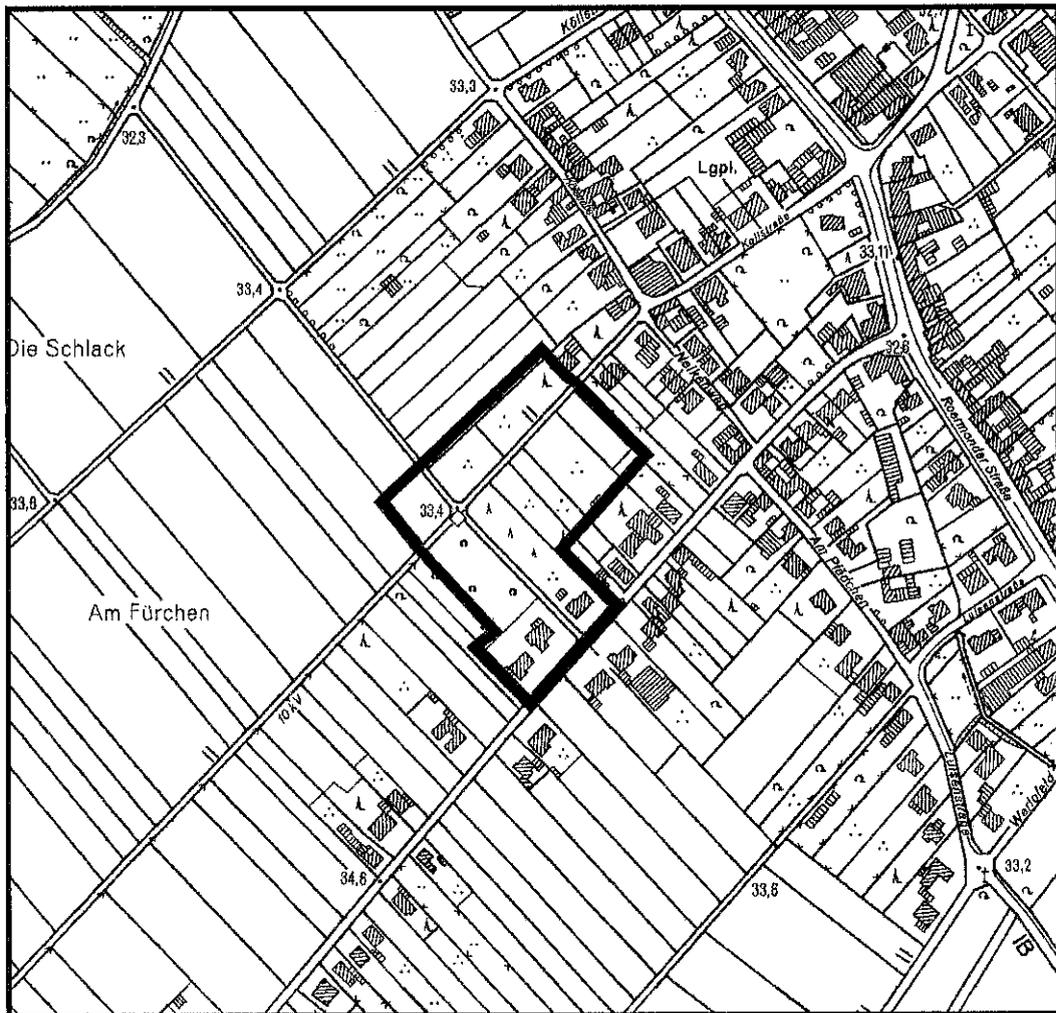
Der Planungsbereich gehört innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Niederrheinisches Tiefland, Untereinheit Selfkant, zur sogenannten „Heinsberger Ruraue“. Das Planungsgebiet liegt in einer feuchten alluvialen Auenniederung (54 bis 29 m) unterhalb von Brachelen, die von der stark mäandrierenden Rur, die in mehrere Arme sich gabelnden Wurm und zahlreichen kleineren Bächen durchflossen wird.

Der Boden wird ganz überwiegend von stark tonigen, kalkarmen Lehmen bis reinen Tonen gebildet, die 1 – 1,5 m mächtig über jungen Rurschottern liegen. In gleicher oder geringerer Tiefe liegt auch das Grundwasser.

Bei Karken befindet sich eine größere Insel (34 m) der von hier ab sich ins Maastal erstreckenden Niederterrasse mit mittelschweren, tiefgründigen, lehmig-sandigen guten Braunerde-Ackerböden.

## 2.1 Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsabgrenzung

Der ca. 2,0 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Karken. Er grenzt im Südosten an die Gärten der Wohnbebauung an der Haarener Straße und im Nordosten an die Gärten der Wohnbebauung der Köllstraße. Im Übrigen ist der Bereich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.



Das Plangebiet ist im o. a. Übersichtsplan dargestellt.

## 2.2 Boden- und Wasserverhältnisse

### Bodenverhältnisse:

Es wurde ein geohydrologisches Gutachten erstellt. Danach lässt sich der Baugrund wie folgt beschreiben:

Bei allen Bohrstellen wurde Mutterboden als oberste Bodenschicht festgestellt. Diese Schicht reicht von 0,30 m bis 0,40 m unter der derzeitigen Geländeoberkante (GOK). Unterhalb dieses Mutterbodens wurde ein toniger, feinsandiger Schluff mit Feinsandzwischenlagerungen erbohrt. Der Schluffboden ist braun gefärbt, feucht ausgeprägt und in Abhängigkeit vom Sand- und Wassergehalt von weicher bis steifer Konsistenz. Die Unterkante dieser Schluffschicht reicht von 1,70 m bis 2,40m unter der GOK. Den Boden aller Bohrstellen bildet ein kiesiger, grobsandiger Mittelsand mit Schluffzwischenlagerungen sowie teilweise schwach schluffigen Beimengungen. Dieser ist graubraun gefärbt, feucht bis nass und von mitteldichter Lagerung.

### Wasserverhältnisse:

Versickerungsversuche haben ergeben, dass der Grundwasserflurabstand  $\leq 1,00$  m ist.

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Der Prüfbericht ist Gegenstand dieser Begründung.

## 3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Heinsberg weist für den Bereich Wohnbaufläche aus. Das geplante Allgemeine Wohngebiet ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 4. Inhalt des Bebauungsplanes

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die Art der baulichen Nutzung wird eine Lenkungsfunction der Bauleitplanung erreicht. Entscheidend für die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist die vorhandene Umgebungsbebauung sowie das Entwicklungsziel des Plangebietes.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete

dienen vorwiegend dem Wohnen. Dies entspricht sowohl dem Entwicklungsziel der Stadt Heinsberg als auch der vorhandenen Umgebungsbebauung.

Zulässig sind weiter die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme möglichen Nutzungen (u. a. Beherbergungsgewerbe, nicht störende Gewerbegebiete etc.) werden nicht zugelassen, da die Größe und Dichte der Grundstücke solche Nutzungen nicht erlauben würden und solche Nutzungen mit dem angrenzenden Bereich nicht verträglich sind.

Die an das Plangebiet angrenzende Haarener Straße sowie die Köllstraße weisen derzeit keine Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO auf. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird berücksichtigt, dass der Ort Karken vom Versorgungszentrum Heinsberg ca. 4 km entfernt ist, sodass mit dieser Festsetzung die Einrichtung eines der Nahversorgung dienenden Gewerbes ermöglicht werden soll.

#### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

##### Grundflächenzahl (GRZ) /Geschossflächenzahl (GFZ)

Der Grad der baulichen Ausnutzbarkeit ist bei der Realisierung eines Bebauungsplanes von wesentlicher Bedeutung. Hierdurch wird nicht nur eine Vorgabe für die Größe der baulichen Anlagen, sondern auch für den Grad der Versiegelung hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgegeben.

Bei der Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) sind daher die städtebaulichen Ziele zu beachten, die einen harmonischen Übergang vom ausgeräumten agrarisch genutzten Außenbereich zur Wohnnutzung gewährleisten sollen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen bieten genug Flexibilität bezüglich der Baukörperstellung auf dem Grundstück. Damit dies jedoch nicht zu einer unangemessenen Ausnutzung führt, ist eine Einschränkung in der Massierung der Baukörpergrößen durch die Festlegung der GRZ erforderlich.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes ist deshalb eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Sie ermöglicht die Errichtung ausreichend großer baulicher Anlagen, die sich in verträglicher Form in die Dorfsituation des Stadtteils Karken einfügen.

Hierdurch kann sich insgesamt ein abgerundetes städtebauliches Erscheinungsbild ergeben, wobei gleichzeitig modernen Wohnbedürfnissen entsprochen und dem Aspekt des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen wird.

Die GFZ wird mit 0,6 festgeschrieben. Durch diese Festsetzung werden eine ausreichende Ausnutzung der Grundstücke und Freiräume für moderne architektonische Gestaltungen ermöglicht.

#### Zahl der Vollgeschosse

Die BauO NW bestimmt in § 2 Abs. 5 was ein Vollgeschoss „im rechtlichen Sinne“ ist. Demnach handelt es sich um ein Vollgeschoss, wenn die entsprechende Deckenoberkante mehr als 1,60 m im Mittel über Geländeoberfläche hinausragt und eine Mindesthöhe von 2,30 m gegeben ist. Ergänzend ist zu erwähnen, dass bei geneigten Dächern die Höhe von 2,30 m über mehr als 3/4 der Grundfläche gegeben sein muss.

Der Bebauungsplan grenzt im Bereich der Köllstraße und der Haarener Straße an vorhandene Wohngebietsstrukturen. Hier sind eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser vorzufinden. Zur Schaffung einer harmonischen Ortsrandstruktur wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. In Verbindung mit der GRZ, der GFZ sowie der weiteren u. a. Höhenbeschränkungen wird eine Massierung der Gebäude an der Randlage von Karken verhindert. Trotzdem ist mit den gewählten Festsetzungen die Schaffung eines ausreichend großen Gebäudes möglich, da auch das Dachgeschoss ausgebaut werden darf und so die in der BauO NW nicht manifestierte 1 1/2-Geschossigkeit realisiert werden kann. Dem Zeitgeist entsprechend können auch Flachdachhäuser errichtet werden. Das Obergeschoss wird allerdings, damit ein Einfügen gewährleistet ist, als Staffelgeschoss festgesetzt.

### Beschränkung der Zahl der Wohnungen in einem Gebäude

Der dörfliche Charakter soll in diesem Bereich erhalten bleiben. Zudem ist die Eigentumsbildung vordringliches Ziel in diesem Baugebiet. Zur Sicherstellung dieser städtebaulichen Eigenart wird festgesetzt, dass je Wohngebäude nur zwei Wohneinheiten entstehen dürfen. Diese Festsetzung sichert die o. a. Ziele, ermöglicht aber auch die Schaffung einer Einliegerwohnung oder die Nutzung eines Gebäudes durch mehrere Generationen einer Familie.

### Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzung von Bauhöhen soll eine Überdimensionierung der möglichen Bauvorhaben und damit die Entstehung von Missverhältnissen in den baulichen Proportionen verhindern. Gerade die Höhe von baulichen Anlagen kann sich auf den Gesamteindruck eines Baugebietes sehr nachteilig auswirken.

Die Höhenlage der Baukörper wurde auf die Höhe der an den Planbereich angrenzenden Verkehrsflächen bezogen. Hiermit ist auch eine entsprechende Einmessung der vorzusehenden Bauhöhen möglich. Die Oberkante der EG-Fußböden der Gebäude dürfen im Mittel max. 0,5 m über dem Straßenniveau liegen. Dieses Höhenmaß ist auf Grund der umliegenden Bebauung gerechtfertigt.

Mit der Festlegung der Trauf- und Firsthöhe auf 4,50 m bzw. 8,00 m kann eine Bebauung realisiert werden, die sich harmonisch in den Bestand einfügt und auch die Randlage zur freien Feldgemarkung berücksichtigt. Eine zweckmäßige Nutzung wird durch diese Festsetzungen ebenfalls ermöglicht.

#### 4.3 Bauweise

Es sind Einzel- und Doppelhäuser erlaubt. Dies entspricht dem Ziel, zur Ortsrandlage einen baulichen Übergang vom „Dorf“ in die freie Landschaft durch eine „aufgelockerte“ Bebauung zu erreichen. Die Neubebauung des Baugebietes darf gegenüber der Altbebauung im angrenzenden Bereich nicht dominieren.

Die Vorgabe von Einzel- und Doppelhäusern wird hierbei mit der Zielvorstellung vorgenommen, eine Eigentumsbildung weiterer Personenkreise zu ermöglichen, wobei die generelle städtebauliche Zielvorstellung nicht außer Acht gelassen wird.

Die Zulassung von Reihenhäusern oder Hausgruppen bis 50 m Länge an dieser Stelle würde dem städtebaulichen Charakter Karkens und den Zielvorstellungen an der Ortsrandlage im Übergangsbereich zur freien Landschaft widersprechen. Ein „Einfügen“ wäre nicht gewährleistet.

#### 4.4 Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen innerhalb der Baugrenzen bieten dem Bauherrn mit einer Tiefe von 13 m bzw. 15 m ausreichende Gestaltungsfreiheiten. Die Stellung des Baukörpers kann so innerhalb einer bestimmten Bandbreite von den Eigentümern frei gewählt werden. Dies ist insbesondere für die Entscheidung über die Belichtung der Baukörper wichtig, um so die Sonnenenergie in ausreichendem Maße ausnutzen zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fällen die Gartenseite der Grundstücke nach Süden oder Westen ausgerichtet werden kann, was sich alleine aus der notwendigen Erschließung des Gebietes ergibt. Die festgesetzten Baugrenzen stellen zum anderen die Errichtung ausreichend großer Gebäude sicher.

Der Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird unter Berücksichtigung der Vorgartenbereiche kein einengendes Erscheinungsbild zeigen. Auch die Baugrenzen sollen ein Baugebiet in aufgelockerter Bauweise mit überwiegendem Wohnen sicherstellen. Die freie Fläche im Bereich der Erschließung (Straße und Vorgärten) trägt wesentlich hierzu bei.

#### 4.5 Garagen und Stellplätze

Unter Berücksichtigung des Planungszieles nur Einzel- oder Doppelhäuser zuzulassen, ist von den Grundstücksgrößen und -zuschnitten her problemlos die Unterbringung der Garagen und Stellplätze auf den privaten Grundstücken möglich.

Die Garagen und Stellplätze werden innerhalb der Baugrenzen untergebracht, so kommt es im Kreuzungsbereich und an dem vorhandenen Wirtschaftsweg nicht zu ungewollten Entwicklungen.

Ein Abstellplatz für Besucher etc. wird durch den festgesetzten Stauraum von 5 m vor den Garagen geschaffen. So wird die Erschließungsstraße sinnvoll von parkenden Autos entlastet.

#### 4.6 Spielplätze

In einem Bebauungsplan ist dann eine eigens zum Spielen ausgewiesene und rechtlich abgesicherte Spielplatzfläche zu fordern, wenn die Größe der Gärten und der angrenzenden privaten und öffentlichen geeigneten Freiflächen ein sicheres und gesundes Spielen von Kleinkindern nicht ermöglichen.

Anzustreben ist die Erreichbarkeit ausreichender und altersgerechter Spielorte und Spielplätze in Wohnungsnähe. Kinder sollten ihre Spielflächen selbständig erreichen können, ohne dass stark befahrene Straßen gekreuzt werden müssen.

Alle Grundstücke sind mit einem Garten ausgestattet, so dass Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen und Sandkisten aufgesetzt werden können. Die Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgestaltet, der ebenfalls das Spielen der Kinder ermöglicht.

Im Ortsteil Karken ist ein Spielplatz im näheren Umfeld des Plangebietes, und zwar im Bereich des Sportplatzes in einer Entfernung von ca. 950 m, vorhanden. Dieser Spielplatz wird entsprechend aufgewertet.

#### 4.7 Verkehrsflächen

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine 5,50 m breite verkehrsberuhigte Wohnstraße zwischen der Haarener Straße und der Köllstraße. Hierzu werden die vorhandenen Wirtschaftswege ausgebaut. Der Ausbau der Straßenräume bietet ausreichend Platz für den fließenden und ruhenden Verkehr.

4.8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen etc.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird grundsätzlich auf die Aussagen über die „Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“ (Punkt 5) in dieser Begründung hingewiesen. Zur Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im Rahmen des Umweltberichtes auch ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes basieren auf diesem Umweltbericht. Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes basierend auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen etc. festgesetzt. Die Realisierung dieser Bepflanzungsmaßnahmen ist auch durch diese Festsetzungen gesichert. Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sichert den fachgerechten Umgang mit dem belebten Oberboden.

Das nicht im Plangebiet auszugleichende Kompensationsdefizit wird auf im Stadtgebiet Heinsberg liegenden Grundstücken ausgeglichen.

5. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung)

Gemäß § 1 a BauGB sind die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen verpflichtet, über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge der Abwägung zu entscheiden, sofern ein Eingriff vorliegt. Ein Eingriff liegt gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, wenn erstmals die planungsrechtliche Grundlage für Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels geschaffen wird, die das Landschaftsbild oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können. Mit der Einführung des Baugesetzbuches von 1998 wurde die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes mit dem § 1 a „Umweltschützende Belange in der Abwägung“ vom BNatSchG in das BauGB transportiert. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist

dies gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB nur in dem Umfange der Fall, in dem über das bestehende Planungsrecht hinaus erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne der Eingriffsdefinition festgesetzt werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung dieses Bereiches einschließlich Herstellung der Erschließungsanlagen werden durch diesen Bebauungsplan erstmals geschaffen. Insofern sind auch die Eingriffe in Natur und Landschaft auf diesen Bebauungsplan zurückzuführen.

Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die beide Gegenstände der Begründung sind. Die Bestandsaufnahme des Umweltzustandes zeigt, dass durch die geplante Überbauung der auf dem Grundstück vorhandenen Freiflächen keine besonders wertvollen oder geschützten Strukturen betroffen sind. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sind keine umweltbedingten außergewöhnlichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu erwarten.

Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird zu 50 % im Plangebiet ausgeglichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit, 6.827 qm auf Acker, wird auf folgenden externen Flächen erbracht, die von der Erschließungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden: Gemarkung Karken, Flur 30, Flurstück 57 (4.356 m<sup>2</sup>) und Gemarkung Karken, Flur 31, Flurstück 59 (1.770 m<sup>2</sup>). Des Weiteren werden die fehlenden 701 m<sup>2</sup> vom Ökokonto der Stadt Heinsberg abgezogen.

Die Stadt wird mit der Erschließungsgemeinschaft hierüber einen städtebaulichen Vertrag schließen. Belange, die einem 100 % -igen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden 27 Arten in Einzelprotokollen überprüft. Für die 9 Arten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, mit deren Umsetzung das artenschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren vermieden werden kann.

Umsetzung das artenschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren vermieden werden kann.

## 6. Ver- und Entsorgung

### 6.1 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt durch Verlegung eines Anschlusses an die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Haarener Straße und der Köllstraße.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist auf die Vorschrift des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) hinzuweisen. Danach ist grundsätzlich das anfallende Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder aber ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Entscheidende Bedeutung zur Festlegung der Art der Niederschlagswasserbeseitigung hat die geologische Beschaffenheit des Untergrundes. Hierzu wurde ein geohydrologisches Gutachten erstellt. Zur Bodenbeschaffenheit und zur Grundwassersituation wurden bereits unter Punkt 2.2 nähere Aussagen getroffen. Die Grundwasseroberfläche liegt im Bereich des Baugeländes bei 31,5 m über NN. Ausgehend von den für das Baugelände aus der topografischen Karte abgegriffenen, mittleren Geländehöhen von ca. 32,5 m über NN sind Flurabstände  $\leq 1$  m zu erwarten. Eine Versickerung der Niederschlagswässer ist somit nicht möglich. Die Niederschlagswässer werden in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet.

### 6.2 Stromversorgung

Für die notwendige Stromversorgung des Baugebietes sorgt das zuständige Versorgungsunternehmen, die NUON Heinsberg AG.

### 6.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Gebietes erfolgt, wie im übrigen Stadtgebiet, durch ein Privatunternehmen im Auftrag der Stadt.

## 7. Altlasten

Erkenntnisse über Altlasten liegen nicht vor.

8. Bodenordnung

Die Grundstücksflächen, die zur Umsetzung des Bebauungsplanes benötigt werden, werden von der Erschließungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

9. Flächenbilanz und Kosten:

Plangebiet:	20.658 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche:	1.262 m <sup>2</sup>
Wohngebiet:	16.068 m <sup>2</sup>
Grünfläche:	3.328 m <sup>2</sup>

Die anfallenden Kosten werden von den Gesellschaftern der Erschließungsgemeinschaft getragen. Der Stadt Heinsberg entstehen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme keine Kosten.

Heinsberg, den 19.11.2009

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Im Auftrage



Schönleber

Ltd. Stadtrechtsdirektor

